

## Energiekrise – Staatliche Hilfen für Unternehmer

### Bayerische Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen

Der Freistaat Bayern unterstützt bayerische Unternehmen und Selbständige, die durch den starken Anstieg der Energiekosten infolge der Energiekrise außerordentlich belastet werden und in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht werden.

#### Wer ist antragsberechtigt?

Unternehmen mit Verwaltungssitz im Freistaat Bayern

- Kleinunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten zum 31.12.2022 und bis zu 50 Mio. Euro Umsatz oder bis zu 43 Mio. Euro Bilanzsumme
- alle Rechtsformen
- auch Freiberufler und selbständig tätige Personen
- alle Branchen
- Gemeinnützige Unternehmen (z.B. Vereine) die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen
- Schul- und Bildungsträger

#### Nicht antragsberechtigt sind

- Kreditinstitute
- Unternehmen, die nach dem 31.12.2021 Ihre Tätigkeit aufgenommen haben
- Unternehmen im Insolvenzverfahren

#### Welche Energieträger werden berücksichtigt?

leitungsgebundene Energieträger:

- Strom
- Gas
- Fernwärme

nicht-leitungsgebundener Energieträger:

- leichtes Heizöl
- Holzpellets
- Hackschnitzel
- Flüssiggas
- Kohle

### **Wann liegt ein Härtefall vor?**

Der Härtefall wird vermutet, wenn der für 2023 erwartbare Jahresgewinn (auf Basis des Jahresdurchschnittsgewinns der letzten fünf Jahre) durch die Energiekostensteigerung aufgezehrt wird. Inhabergeführte Unternehmen können einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe des individuellen Pfändungsfreibetrags, mindestens jedoch 2.000 Euro pro Monat, geltend machen, sofern kein Geschäftsführergehalt gezahlt wurde.

### **Für welchen Zeitraum kann der Antrag gestellt werden?**

Die Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen gilt aktuell für den Zeitraum Januar bis Dezember 2023.

### **Wie hoch ist die Härtefallhilfe?**

#### **„Nicht-Leitungsgebundene Energieträger“:**

Die Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen deckt die betrieblichen Energiekostensteigerungen ab, soweit die im Beschaffungszeitraum (April 2022 bis September 2023) gezahlten Preise über das Doppelte des durchschnittlichen allgemeinen Marktpreises pro Verbrauchseinheit im Jahr 2021 hinausgehen.

Als Verbrauchsmenge 2023 wird der durchschnittliche Jahresverbrauch auf der Grundlage der Beschaffungsmengen der Jahre 2019 bis 2022 zugrunde gelegt. War das Unternehmen von staatlichen Maßnahmen während der Corona-Pandemie betroffen, können die Jahre 2017 bis 2022 herangezogen werden.

#### **„Leitungsgebundene Energieträger“:**

Die Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen deckt die betrieblichen Energiekostensteigerungen ab, soweit die im Jahr 2023 gezahlten Preise über das Doppelte des durchschnittlichen gezahlten Preises im Jahr 2021 bzw. über den maßgeblichen Energiepreisdeckel des Bundes hinausgehen. Als Verbrauchsmenge 2023 wird zunächst der Jahresverbrauch 2021 zugrunde gelegt. Im Rahmen der Schlussabrechnung ist der tatsächliche Jahresverbrauchs im Jahr 2023 nachzuweisen.

Wenn nicht dargelegt werden kann, dass Energieeinsparungen in Höhe von 20 Prozent des angesetzten Jahres-Durchschnittsverbrauchs ohne Reduzierung des Produktionsumfangs kurzfristig nicht umsetzbar sind, reduziert sich die Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen auf 80 Prozent.

Die als Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen gewährte Hilfe muss für den Antragsteller als Summe über alle Energieträger mindestens 6.000 Euro betragen (Bagatellgrenze).

## Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge können direkt durch das Unternehmen selbst oder durch einen qualifizierten Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten oder Rechtsanwalt) über die elektronische Antragsplattform gestellt werden. Für die Antragstellung ist entweder ein ELSTER-Zertifikat oder eine Bayern-ID erforderlich. Die Antragsfrist endet am 30. September 2023.

Nachfolgend der link zur elektronischen Antragsplattform

[https://www.stmwi-foerderantrag.bayern/prweb/PRAuth/app/default/r97vdFXeqIC6rq5b9wT8qJELp3lh0GVN\\*/!STANDARD?pzuiactionrrr=CXtpbn1yMnVXWnh0eWkxRXZHcmlBMThjUnMvYzVuSHFoWENIMT-ZYmzJUS3dVOWZZa2Zqa1VIMGIXVVQ2QINqaTZrUEhDV3ltbzJaT20xRUEySkJqL1BsZmJYdz09\\*](https://www.stmwi-foerderantrag.bayern/prweb/PRAuth/app/default/r97vdFXeqIC6rq5b9wT8qJELp3lh0GVN*/!STANDARD?pzuiactionrrr=CXtpbn1yMnVXWnh0eWkxRXZHcmlBMThjUnMvYzVuSHFoWENIMT-ZYmzJUS3dVOWZZa2Zqa1VIMGIXVVQ2QINqaTZrUEhDV3ltbzJaT20xRUEySkJqL1BsZmJYdz09*)

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass das Programm zur Entlastung von **Privathaushalten**, die mit nicht-leitungsgebundenen Brennstoffen wie z. B. Heizöl, Pellets oder Flüssiggas heizen, in die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) fällt. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des StMAS. (<https://www.stmas.bayern.de/aktuelle-meldungen/haer-tefallfonds.php#sec9>)